

Position

**BDI-Kurzposition zur Regulierung
sogenannter Einwegkunststoffe
(Single-use-Plastics)**

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.

Der BDI begrüßt die im Rahmen der EU-Kunststoffstrategie angestoßene Diskussion hinsichtlich der Verwertungs- und Recyclinganforderungen, damit funktionierende Märkte für qualitativ hochwertige Sekundärstoffe europaweit geschaffen werden können. Dazu unterstützt die deutsche Industrie freiwillige Maßnahmen ebenso wie Normen und Standards, durch die nicht nur in Deutschland, sondern in allen Ländern Europas eine ordnungsgemäße und effektive Abfallerfassung und -verwertung erzielt wird. Zudem ist es gesamtgesellschaftlich geboten, weitere Aktivitäten zur Reduzierung des Eintrags von Abfällen, einschließlich Kunststoffabfällen, in die Umwelt an Land und im Wasser zu entfalten. Die Initiative des Bundesumweltministeriums, des Umweltbundesamts und des niedersächsischen Umweltministeriums für einen Akteursdialog im sogenannten "Runden Tisch Meeresmüll" ist daher ausdrücklich zu begrüßen. Derartige Plattformen sollten auch in weiteren Regionen Europas etabliert werden.

Nach Auffassung der deutschen Industrie ist es aber auch dringend erforderlich, Kunststoffe nicht per se als umweltschädlich zu stigmatisieren. Kunststoffe leisten heute neben ihrem wichtigen Einsatz zum Schutz von Gütern und Lebensmitteln auch einen zentralen Beitrag als Ausgangsmaterial unter anderem für Komponenten von Windkraftanlagen, Flugzeugen, IT-Geräten und in Bauelementen und stärken somit den Innovationsstandort Europa. Daher muss es vorrangig darum gehen, EU-weit eine nachhaltige Kreislaufwirtschaft von Kunststoffen zu etablieren und auszubauen. Die Industrie ist bereit, hierzu ihren Beitrag zu leisten. Dies gilt auch im Hinblick auf den Vorschlag KOM (2018) 340, einer Richtlinie über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt. Dabei ist aber Folgendes zu berücksichtigen:

Die erfolgreichen Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung in den Mitgliedstaaten sollten konsequent auf dem Verursacherprinzip aufbauen. Mit dem vorliegenden Richtlinienvorschlag besteht allerdings die Gefahr, dass allein Hersteller für bestimmte Auswirkungen in Phasen des Produktlebenszyklus zur Verantwortung gezogen werden, die sie nicht beeinflussen können. So können und sollen Systeme der Herstellerverantwortung zwar Anreize dahingehend schaffen, dass das Produktdesign zu einer besseren Recyclingfähigkeit beiträgt. Allerdings wird das Verbraucherverhalten im Hinblick auf die Abfallentsorgung von den Herstellern auch in Zukunft nicht unmittelbar beeinflusst werden können. Dementsprechend führt der Vorschlag für eine Kostenübernahme der Landschaftsreinigung potenziell zu einer unverhältnismäßigen Belastung der Hersteller. Dies ist in der Gesetzesfolgenabschätzung der Kommission nicht angemessen reflektiert worden.

Es ist umso wichtiger, den Fokus bei der Gewährleistung der Sauberkeit im öffentlichen Raum und der Natur auf Sensibilisierungs- und Aufklärungskampagnen zu legen. Nur so kann einer „Wegwerf“-Mentalität entgegen gewirkt werden.

Angemessene Sanktionsmöglichkeiten wie Bußgelder sind in diesem Zusammenhang ebenfalls von Bedeutung. Sensibilisierungs- und Aufklärungskampagnen können dabei in angemessenem Umfang auch von Inverkehrbringern mitfinanziert werden. Die im Vorschlag der Kommission formulierte Pflicht zur Übernahme all dieser Kosten durch die Inverkehrbringer ist aufgrund ihrer begrenzten Wirkungsreichweite im Produktlebenszyklus unverhältnismäßig und ungerechtfertigt.

Darüber hinaus muss das bestehende und vor kurzem erst reformierte europäische Abfallrecht nicht nur umgesetzt, sondern seine praktische Anwendung in den Mitgliedstaaten auch konsequent gewährleistet werden. Hierzu zählen die geordnete Reduzierung der Abfalldeponierung, die Errichtung funktionierender Sammel- und Sortiersysteme und -Anlagen sowie Investitionen in Forschung und Entwicklung für neue Recyclingtechnologien. Zudem sind international abgestimmte Maßnahmen bei der Reduzierung von Kunststoffeinträgen in die Umwelt von elementarer Bedeutung, da lediglich zwei Prozent des Kunststoffabfalls in den Weltmeeren aus Europa und den U.S.A stammen.

Produktverbote sollten im Kontext der europäischen Kunststoffstrategie hingegen vermieden werden. Der Ansatz, nach geltendem Recht hergestellten, nicht gefährlichen Produkten pauschal den Marktzugang zu verweigern, widerspricht nach unserer Auffassung den Prinzipien einer freien Marktwirtschaft. Die Substitution von Kunststoffen durch andere Materialien löst zudem nicht zwingend das Problem des Eintrags von Abfällen in den öffentlichen Raum und das Meer. Damit stellt sich die Frage nach der Effektivität von Produktverboten.

Der BDI befürchtet darüber hinaus, dass mit den vorgeschlagenen Produktverboten ein Präzedenzfall geschaffen wird. Sollte das Problem des Eintrags von Abfällen in den öffentlichen Raum durch dieses Instrument nicht gelöst werden, könnte eine Ausdehnung des Verbots auch auf andere Produkte erfolgen. Einer solchen Verbotsdynamik in Europa ist angesichts der bestehenden globalen Herausforderungen frühzeitig entgegenzuwirken.

Ferner kommen die tatsächlichen Auswirkungen des Richtlinienvorschlags in der Gesetzesfolgenabschätzung der Kommission nicht angemessen zum Ausdruck. Die sehr kurze (dreimonatige) Abschätzung basiert, etwa hinsichtlich der Auswirkungen auf die Beschäftigung, offenbar lediglich auf einzelnen Quellen, während andere Auswirkungen gar nicht zur Sprache kommen. Darüber hinaus werden die Auswirkungen im Hinblick auf die gesamte EU verallgemeinert, ohne die jeweils spezifische Situation in den Mitgliedstaaten ausreichend zu berücksichtigen.

Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
Breite Straße 29, 10178 Berlin
www.bdi.eu
T: +49 30 2028-0

Ansprechpartner

Dr. Claas Oehlmann
T: +493020281606
E: C.Oehlmann@bdi.eu